

Kurz gemeldet

Lohnsteuereinbehalt für in Impf- und Testzentren beschäftigte Personen

Das FM Schleswig-Holstein hat mit Kurzinformation vom 17.7.2022 (VI 302-S 2332–225) zu der steuerlichen Behandlung von Personen in regionalen Impfzentren oder mobilen Impfteams Stellung genommen (ärztliches und anderes Personal). Nach allgemeinen Grundsätzen könne davon ausgegangen werden, dass diese Personen eine nicht selbstständige Tätigkeit ausüben, weil sie in eine fremdbestimmte Arbeitsorganisation eingegliedert würden.

Es komme allerdings bei Zweifelsfällen darauf an, die tatsächlichen Verhältnisse festzustellen und zu würdigen. Gleiches würde gelten für Personen, die in einem Testzentrum i. S. d. Coronavirus-Testverordnung oder einem dort eingegliederten mobilen Testteam tätig waren. Zur Zeit gingen hinsichtlich der ausgezahlten Vergütungen in den Finanzämtern in größerem Umfang Kontrollmitteilungen ein. Sollte eine Lohnversteuerung unterblieben sein, erfolge die Besteuerung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Eine nachträgliche Erhebung der Lohnsteuer erfolge aus Vereinfachungsgründen nicht.

(R. K.)

Lohnsteuer-Richtlinien 2023

Am 28.10.2022 hat der Bundesrat den Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2023 zugestimmt: Sie sind für Lohnzahlungszeiträume ab dem 1.1.2023 anzuwenden und gelten auch für vorangehende Zeiträume, soweit sie nur klarstellenden Charakter haben oder geänderte einkommensteuerrechtliche Regelungen betreffen, die vor dem 1.1.2023 in Kraft treten. BMF-Schreiben und Erlasse, die den LStR 2023 widersprechen, sind ab 2023 nicht mehr anzuwenden.

Eine der wenigen Neuregelungen bezieht sich auf die Ermittlung von Lohnsteuer für laufenden Arbeitslohn in Monaten, in denen der Arbeitslohn teilweise nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder dem Auslandstätigkeitserlass steuerfrei ist oder in denen ein Mitarbeiter nur für einzelne Tage beschränkt steuerpflichtig ist. Mit der Neuregelung sind künftig Tage, an denen der Mitarbeiter keinen in Deutschland lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn bezieht, bei der Ermittlung des Lohnzahlungszeitraums nicht mehr zu berücksichtigen. Die Lohnsteuer wird nicht mehr nach der Monats-, sondern der Tageslohn-

steuertabelle ermittelt. Insbesondere in den folgenden Fällen wird sich künftig eine höhere Lohnsteuerbelastung ergeben als bisher:

- Dienstreisen aus dem Ausland nach Deutschland von Beschäftigten einer ausländischen Betriebsstätte. Sofern die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht überschreitet, kann der anteilige Arbeitslohn nach § 40a Abs. 7 EStG mit 30 % (plus Zuschlagsteuern Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer) pauschaliert besteuert werden.
- Grenzüberschreitende Beschäftigungsverhältnisse, bei denen die Mitarbeiter im Ausland wohnen und sowohl im Inland als auch im Ausland tätig sind.
- Entsendungen in einen oder aus einem DBA-Staat und der Beginn oder das Ende fallen nicht auf den ersten oder letzten Tag des Monats. Bei beschränkter Steuerpflicht ist die höhere Lohnsteuer aufgrund der abgeltenden Wirkung regelmäßig endgültig. Bei unbeschränkter Steuerpflicht ergibt sich aufgrund der Jahresbetrachtung betragsmäßig keine Auswirkung, soweit der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.

(S. P.)

Bezahlte Werbung für den Arbeitgeber

Der BFH hatte zu beurteilen, ob ein von einem Arbeitgeber (Kläger) an Teile der Belegschaft gezahltes Entgelt für die Anbringung eines mit Werbung versehenen Kennzeichenhalters am privaten Pkw lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt. Den Zahlungen lagen Mietverträge über Werbeflächen an Privatfahrzeugen zugrunde. Darin verpflichteten sich die Mitarbeiter zur Verwendung von Kennzeichenhaltern mit Firmenwerbung gegen Bezahlung von jährlich 255 Euro. Nach Ansicht des Finanzamts stellte diese jährliche Zahlung Arbeitslohn dar. Einspruch und Klage gegen den Haftungsbescheid blieben erfolglos.

Der BFH schließt sich mit Beschluss vom 21.6.2022 (VI R 20/20) der Ansicht der Vorinstanz und des Finanzamts an und sieht die Zahlung des Entgelts für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten Pkw des Arbeitnehmers als durch das Arbeitsverhältnis veranlasst an. Damit liegt Arbeitslohn vor, wenn die mit den Arbeitnehmern abgeschlossenen „Werbemietverträge“ keinen eigenständigen wirtschaftlichen Gehalt aufweisen. Eine überwiegend

eigenbetriebliche Veranlassung der Zahlung scheidet aus, sofern das für die Werbung gezahlte Entgelt als Arbeitslohn zu beurteilen ist.

(S. P.)

Bewirtungsaufwendungen

Das FG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 8.11.2021 zu der Qualität von Bewirtungsaufwendungen Stellung genommen. Nach Ansicht des Gerichts kann der Abzug von Bewirtungsaufwendungen nicht allein deswegen versagt werden, weil die Rechnung der Gaststätte handgeschrieben und nicht maschinengedruckt ist. Der Abzug der Bewirtungsaufwendungen scheitert nicht daran, ob für die Bewirtung der Geschäftsfreund oder der Privatfreund im Vordergrund stehe. Das gelte auch für die Frage, ob ein bestimmter geschäftlicher Anlass bestehe. Wenn ein konkreter geschäftlicher Anlass und der Geschäftsfreund im Mittelpunkt stehen, könnte die berufliche Veranlassung nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass der Geschäftsfreund zugleich Privatfreund sei. Auch die Bezeichnung „Katerfrühstück“ schließe die berufliche Veranlassung nicht aus. Zusätzlich hatte das Finanzgericht darüber zu entscheiden, ob die Anschaffung mehrerer gleichartiger Computer innerhalb unüblich kurzer Zeit zu dem Verdacht führen könne, dass die Anschaffung nicht vom Steuerpflichtigen, sondern für eine andere Person ohne steuerliche Abzugsmöglichkeit (z. B. Ehepartner oder Freund) durchgeführt wird und die Rechnung dem Steuerpflichtigen nur zur Verwendung beim Finanzamt überlassen wird. Das würde auch dann gelten, wenn für Computer, Laptops usw. eine dienstliche Nutzung vom Grundsatz her dargelegt wird. Die Nutzung von Apple-Geräten (statt Microsoft) spreche aber nicht grundsätzlich gegen eine dienstliche Nutzung (FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 8.11.2021 – 16 K 11381/18, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt beim BFH unter dem Az. VI B 3/22).

(R. K.)

Rainer Kuhse, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)